

BVGer E-7337/2025 vom 21. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7337_2025_d20250821

FR: TAF E-7337/2025 du 21 août 2025

IT: TAF E-7337/2025 del 21 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 21. August 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerde- führenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legiti- miert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-7337/2025 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Soweit die Beschwerdeführenden beantragen, die Sache sei zwecks Neu- beurteilung ans SEM zurückzuweisen, gelangt das Gericht zum Schluss, dass dieser Rückweisungsantrag in der Beschwerde nicht weiter begrün- det wurde und sich im Übrigen auch aus den Akten keine Hinweise auf eine Verletzung von Verfahrensrechten ergeben, weshalb kein Anlass besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und ans SEM zurückzuwei- sen. Das Rückweisungsbegehren ist demnach abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, in der Türkei würden Ermittlungsverfahren wegen Terrordelikten zwar

E-7337/2025 Seite 8 in hoher Zahl eingeleitet, diese würden aber auch regelmässig wieder eingestellt. Beim Tatbestand der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation werde gar weniger oft Anklage erhoben und damit ein Gerichtsverfahren eröffnet als bei den Tatbeständen der Terrorpropaganda oder der Präsidentenbeleidigung. Zudem würden nur in einem Bruchteil der Fälle unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, womit es überwiegend unwahrscheinlich sei, dass ein hängiges Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führe. Der Ausgang des vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfahrens sei offen, insbesondere auch die Frage, ob es tatsächlich zu einer Anklage kommen werde, welche mit einer unbedingten Freiheitsstrafe mit rechtlich relevantem Motiv ende. Auch könnten den Akten keine Hinweise darauf entnommen werden, der Beschwerdeführer sei einem hohen Risiko ausgesetzt, in Untersuchungshaft genommen zu werden. Bei dieser Ausgangslage sei nicht vertieft darauf einzugehen, dass der Beschwerdeführer im vorangegangenen Asylverfahren gefälschte Unterlagen zu den Akten gegeben habe und die Beschwerdeführenden widersprüchliche Angaben zu ihrer Ausreise gemacht hätten und damit Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen bestehen würden. Weiter sei nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachten Ermittlung durch seine exilpolitischen Tätigkeiten in rechtsmissbräuchlicher Weise bewirkt habe. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermöchten im Ergebnis den Anforderungen an die flüchtlingsrechtliche Relevanz nicht zu genügen.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird insbesondere geltend gemacht, die Vorinstanz schätze die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und die damit im Zusammenhang stehende Gefahr vor asylrelevanten Nachteilen falsch ein. Neben der Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts müsse auch dessen Schwere berücksichtigt werden. Dem Beschwerdeführer würden wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen, wobei sich sein politisch-familiärer Hintergrund sowie seine exilpolitischen Tätigkeiten strafscharfend auswirken dürften. Sodann sei der von der Vorinstanz im Zusammenhang mit den exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers erhobene Vorwurf des Rechtsmissbrauchs zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer sei bereits im Heimatland politisch engagiert gewesen und werden nun wegen seiner Aktivitäten im Exil vom

Geheimdienst überwacht. Im Falle der Verhaftung des Beschwerdeführers wäre höchst unklar, wie die Beschwerdeführerin die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder gewährleisten könnte beziehungsweise würde

E-7337/2025 Seite 9 die dadurch entstehende Situation eine ernsthafte Gefährdung für die zum Teil noch sehr kleinen Kinder darstellen. Eine Wegweisung würde sowohl einen Verstoß gegen das Kindeswohl als auch einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip bedeuten.

E. 5.3

In ihrer Stellungnahme im Rahmen des ihnen gewährten rechtlichen Gehörs zu einer allfälligen Motivsubstitution machen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, in Bezug auf das zweite – ursprünglich wegen Terrorpropaganda – eingeleitete Ermittlungsverfahren habe es der türkische Rechtsvertreter versäumt, wichtige Akten rechtzeitig und vollständig zuzustellen. Der in diesem Verfahren erhobene Vorwurf laute nun neu auf Mitgliedschaft in einer Terrororganisation, wobei aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses keine weiteren Akten eingereicht werden könnten. Der türkische Anwalt sei jedoch bereit, mit einem von der Schweizer Vertretung beauftragten Juristen zu den zuständigen türkischen Justizbehörden zu gehen, um Informationen über das Verfahren einzuholen. Der Beschwerdeführer sei exilpolitisch sehr stark engagiert, wobei sich diese Tätigkeit nicht nur auf die Teilnahme an Protestaktionen beschränke, was durch das hängige Verfahren belegt sei.

E. 6.1

Ob das angebliche Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation von Asylrelevanz ist, kann vorliegend offenbleiben, da es den Beschwerdeführenden – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nicht gelingt, die Existenz eines entsprechenden Verfahrens glaubhaft zu machen. Damit würdigt das Bundesverwaltungsgericht dieses Vorbringen, anders als das SEM, unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit und nicht unter dem Gesichtspunkt der asylrechtlichen Relevanz, womit es eine Motivsubstitution vornimmt. Da das Bundesverwaltungsgericht nicht an die rechtliche Begründung der Vorinstanz gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis gleich belassen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen. Die Möglichkeit einer solchen Motivsubstitution ist im Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen begründet. Sollte sich der neue Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig dazu zu äussern (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 m.w.H.).

E-7337/2025 Seite 10 Den Beschwerdeführenden wurde zum Vorbehalt einer Motivsubstitution und zu den wesentlichen Gründen dafür das rechtliche Gehör gewährt (vgl. Bst. G und H). Da die angefochtene Verfügung hinsichtlich des Dispositivs nicht fehlerhaft ist, verletzt dieses Vorgehen keine (prozessualen) Bestimmungen. Die Rechtsanwendung von Amtes wegen hat nämlich zur Folge, dass die im Rechtsmittelverfahren entscheidende Instanz eine im Ergebnis zwar richtige, aber allenfalls falsch begründete Anordnung mit anderen rechtlichen Überlegungen bestätigen darf.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden begründen das Mehrfachgesuch im Wesentlichen damit, das nach der Ausreise gegen den Beschwerdeführer eröffnete Ermittlungsverfahren (...)

wegen Terrorpropaganda sei aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten in ein Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation umgewandelt worden. Diesbezüglich ist einleitend festzuhalten, dass in den vorangegangenen Verfahren festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführenden in Bezug auf eine andere Strafuntersuchung wegen Terrorpropaganda (Verfahrensnummer [...]) gefälschte Unterlagen zu den Akten reichten und dass das Gericht im Urteil E-6060/2024 vom 25. November 2024 erhebliche Zweifel an der Existenz des – vorliegend interessierenden – Verfahrens (...) äusserte (vgl. a.a.O. E. 6.2). Auch stellte das Gericht fest, dass die Beschwerdeführenden in Bezug auf dieses Verfahren trotz expliziter Aufforderung keine aussagekräftigen Unterlagen (eigentlicher Vorführbefehl, staatsanwaltlicher Antrag, entsprechender UYAP-Auszug) zu den Akten gaben. Zwar reichten sie mit der Stellung des Mehrfachgesuches neu ein Bildschirmfoto eines UYAP-Auszugs zu den Akten, auf welchem die obgenannte Verfahrensnummer zu sehen ist. Der teilweise nur schlecht leserlichen fotografischen Abbildung ist dabei jedoch weder zu entnehmen, wann die entsprechende Seite aufgerufen wurde, noch auf welche Person oder welchen Tatvorwurf sich die Informationen beziehen. Somit versäumen es die Beschwerdeführenden abermals mittels aussagekräftiger Unterlagen darzulegen, dass das Verfahren (...) bereits vor dem Beschwerdeurteil vom 25. November 2024 – damals noch unter dem Vorwurf der Terrorpropaganda – tatsächlich existierte. Was die übrigen im Mehrfachverfahren eingereichten Dokumente anbelangt, welche sich allesamt auf den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation beziehen, ist festzustellen, dass diese lediglich in Kopie eingereicht wurden und ihnen mithin nur ein geringer Beweiswert zukommt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die Dokumente gemäss Angaben der Beschwerdeführenden von ihrem türkischen Anwalt mit einer Apostille versehen worden seien, da auch die mit

E-7337/2025 Seite 11 Eingabe vom 16. Oktober 2025 erneut eingereichten, angeblich beglaubigten Dokumente lediglich in Kopie vorliegen. Einer Beglaubigung durch den türkischen Anwalt als Interessenvertreter der Beschwerdeführenden kann denn auch ohnehin nur ein untergeordneter Beweiswert attestiert werden. Weiter ist festzuhalten, dass das politische Engagement des Beschwerdeführers im Heimatland im vorangegangenen Asylverfahren als niederschwellig qualifiziert wurde und ihm auch unter Berücksichtigung seiner geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten kein exponiertes politisches Profil attestiert wurde (vgl. a.a.O. 6.2 f.). Im Mehrfachverfahren wird diesbezüglich pauschal ausgeführt, die Beschwerdeführenden würden an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen der kurdischen Diaspora teilnehmen beziehungsweise der Beschwerdeführer sei sehr aktiv. Neben den bei der Vorinstanz eingereichten türkischen Justizdokumenten mit Aufnahmen einer politischen Veranstaltung in G. _____ im November 2024 (vgl. SEM-Akten A1/75, Beilage 11) werden auf Beschwerdeebene Fotografien des Beschwerdeführers zu den Akten gegeben, wie er im (...) 2024 sowie (...) 2025 an exilpolitische Veranstaltungen teilnimmt (vgl. BVGER-act. 5, Beilagen 1 und 2). Sämtliche dieser Aufnahmen zeigen ihn als Veranstaltungsteilnehmer innerhalb einer Menschenmenge, womit er keine wesentliche Akzentuierung seines Profils darzulegen vermag. Anderes lässt sich – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden – denn auch nicht aus dem Referenzschreiben des (...) vom 3. März 2025 schliessen, zumal diesem Dokument selbst zu entnehmen ist, dass die darin enthaltenen Angaben auf den Aussagen des Beschwerdeführers basieren. Bei dieser Ausgangslage ist für das Gericht insgesamt nicht plausibel, dass das ursprüngliche – nach dem vorstehend Ausgeführten auch nicht durch aussagekräftige Akten untermauerte –

Verfahren wegen Terrorpropaganda in ein unter Geheimhaltung stehendes Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation umgewandelt worden sein soll.

E. 6.3

Nach dem Gesagten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft darzulegen vermochten, dass gegen den Beschwerdeführer unter der Verfahrensnummer (...) jemals ein Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda – welches Ausgangslage für die Vorbringen im Mehrfachverfahren bildet – existierte. Da der Beschwerdeführer überdies – wie bereits im ersten Asylverfahren festgestellt – lediglich über ein niederschwelliges politisches Profil verfügt und sich auch exilpolitisch nicht massgeblich exponiert hat, ist für das Gericht auch nicht glaubhaft, dass gegen den Beschwerdeführer aktuell wegen Mitgliedschaft in einer (bewaffneten) Terrororganisation ermittelt werden soll. Dies auch unter

E-7337/2025 Seite 12 zusätzlicher Berücksichtigung, dass in Kopie eingereichten Beweismitteln in Form von behördlichen Dokumenten im vorliegenden Länderkontext praxisgemäss nur ein untergeordneter Beweiswert attestiert werden kann (es kann hier auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden) sowie dass die Beschwerdeführenden im vorangegangenen Asylverfahren gefälschte Beweismittel zu den Akten gaben und über die Umstände ihrer Ausreise zu täuschen versuchten. Demnach hat die Vorinstanz das Mehrfachgesuch im Ergebnis zu Recht verneint.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

E-7337/2025 Seite 13 Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylIG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylIG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nach dem oben Gesagten nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.2

Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist – auch für Angehörige der kurdischen Ethnie – nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten

E-7337/2025 Seite 14 Türkei auszugehen (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.).

E. 10.3

In Bezug auf die Beurteilung der individuellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung sowie diejenigen im Urteil E-6060/2024 vom 25. November 2024 verwiesen werden, zumal der Rechtsmitteleingabe nicht in substantiiertem Weise zu entnehmen ist, dass sich die diesbezüglichen Verhältnisse in relevanter Weise geändert hätten. In Bezug auf das Kindeswohl werden in der Beschwerdeschrift Vorbehalte alleine aufgrund der Befürchtung geltend gemacht, der

Beschwerdeführer könnte verhaftet werden, was bereits aufgrund des vorstehenden Ausgeführten nicht zu überzeugen vermag. Es kann auch in diesem Punkt auf die eingehenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohles (vgl. Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes KRK, SR 0.107) der bei den Kleinkinder der Beschwerdeführenden erweist sich der Wegweisungs- vollzugebenfalls weiterhin als zumutbar.

E. 10.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar.

E. 10.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 11

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch

E-7337/2025 Seite 15 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2025 gutgeheissen worden war und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden ergeben, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 13.2

Der amtliche Rechtsbeistand reichte keine Kostennote ein. Unter Berücksichtigung der den Akten zu entnehmenden Aufwendungen sowie unter Ansetzung eines Stundenansatzes von Fr. 150.– ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1'500.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem amtlichen Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-7337/2025 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.